

Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther · Bernhard-Göring-Str. 152 · 04277 Leipzig

Verwaltungsgericht Leipzig
Rathenaustraße 40

04179 Leipzig

Leipzig, den 27. März 2006

Verwaltungsstreitsachen - 5 K 104/05 -
 - 5 K 1749/04 -

NABU - Sachsen e.V. ./ Freistaat Sachsen, vertreten durch Sächsisches Oberbergamt

beigeladen: Gerhard Rösel GmbH, vertreten durch RA Labbé & Partner

wegen Planfeststellung Kiessandtagebau Taucha-Wachberg

hier: Schreiben des Gerichts vom 09.02.06

1. Anwendbarkeit der allgemeinen Eingriffsregelung in § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG

Das Gericht hat die Frage der Anwendbarkeit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei einer bergrechtlichen Betriebsplanzulassung aufgeworfen.

In der Literatur wird die Anwendbarkeit im Hinblick auf § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BBergG und § 48 Abs. 2 BBergG diskutiert. Die Frage wird zunächst vor allem am Verhältnis der bergrechtlich geregelten Wiedernutzbarmachung gem. § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BBergG zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in §§ 18, 19 BNatSchG bzw. §§ 8, 9 SächsNatSchG festgemacht. Hier wird etwa von Wilde (Wilde, DVBl. 1998, 1323) vertreten, daß wegen der Standortgebundenheit der bergbaulichen Tätigkeiten durch die jeweiligen geologischen und bergtechnischen Gegebenheiten schon das Vermeidungsgebot nicht zum Tragen kommen soll. Deshalb solle sich nach Ansicht von Wilde die Eingriffsregelung auf das Kompensationsgebot konzentrieren. Dafür stünden jedoch als gleichrangige Regelung zur Sicherstellung dieses Gebotes die Vorschriften zur Wiedernutzbarmachung im BBergG (vor allem § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BBergG). Daher würde das BBergG als Spezialgesetz die naturschutzrechtlichen Regelungen insgesamt verdrängen. Diese Ansicht würde nach Wilde (a.a.O.) auch durch die Untersuchung der Legaldefinition in § 4 Abs. 4 BBergG bestätigt, wo als Begriffsbestimmung geregelt ist, daß als Wiedernutzbarmachung die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses zu verstehen ist. Die hier genannten öffentlichen Interessen seien dabei auch die Forderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Auch nach einer

1995 geäußerten Ansicht des Verwaltungsgerichts Leipzig soll kein unzulässiger Eingriff i.S. des § 18 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 9 Abs. 1 SächsNatSchG vorliegen können, da der durch ein Kiesabbauvorhaben hervorgerufene Eingriff durch die notwendigen Rekultivierungsmaßnahmen (§§ 1 Nr. 3, 55 Abs. 1 Nr. 7 u. Abs. 2 Nr. 2 BBergG) in der Regel als ausgeglichen im Sinne des § 18 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 9 Abs. 2 SächsNatSchG angesehen würde (VG Leipzig, ZfB 1995, 48 <58>).

Gem. § 18 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Dem entspricht auch die Regelung in § 8 Abs. 1 SächsNatSchG. Verursacher von Eingriffen haben nun gem. § 19 BNatSchG bzw. § 9 SächsNatSchG die Verpflichtung, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen zu kompensieren. Gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG sind als erstem Regelbeispiel für Eingriffe insbesondere die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen genannt. Diese erfolgen in der Regel nach den Maßgaben des BBergG. Schon nach dieser Festlegung durch den Gesetzgeber in § 8 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG steht danach außer Frage, daß auch bei einer bergrechtlichen Betriebsplanzulassung der naturschutzrechtliche Eingriffsbegriff unzweifelhaft anwendbar ist.

Ungeachtet dieser eindeutigen gesetzlichen Regelung in § 8 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG ist im Übrigen aber auch sonst nicht der Argumentation von Wilde zu folgen. Das bergrechtliche Gebot zur Wiedernutzbarmachung ist in seiner Ausgestaltung durch den Gesetzgeber nicht annähernd mit der Komplexheit und Ausdifferenziertheit des naturschutzrechtlichen Eingriffsbegriffs zu vergleichen. § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BBergG legt ein vergleichsweise nur rahmenhaft gestaltetes Gebot fest, während sich in den §§ 18, 19 BNatSchG bzw. §§ 8, 9 SächsNatSchG ein im hohen Maß abgestuftes und ausdifferenziertes System einer Eingriffsregelung findet. Demgegenüber ist in § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BBergG nur vergleichsweise lapidar geregelt, daß die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß zu treffen ist. Schon danach, ist § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BBergG nicht geeignet, das viel speziellere Recht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als seinerseits speziellere Rechtsnorm zu verdrängen. Das gleiche gilt für die in 48 Abs. 2 BBergG festgelegte allgemein formulierte Beachtungspflicht anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bzw. öffentlicher Interessen.

Weiter ist auch nicht nachvollziehbar, wieso die „Eingriffskaskade“ im Bergrecht nicht gelten soll. Insbesondere kann Wilde keine nachvollziehbaren Gründe für das Nichtgelten des Vermeidungsgebots bei bergrechtlichen Eingriffen vorbringen. Auch für bergrechtliche Eingriffe in Natur und Landschaft muß unzweifelhaft gelten, daß sie soweit als möglich zu vermeiden sind. Nur unvermeidbarer Eingriffe müssen dann möglichst ausgeglichen werden und nur wenn dies nicht möglich ist, müssen wenigstens ausreichend Ersatzmaßnahmen erfolgen. Insbesondere in der Ausgleichsregelung ist dabei gerade der funktionsgerechte Ausgleich festgelegt, Beeinträchtigungen sind nur dann ausgeglichen, wenn genau die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind. Ersatzmaßnahmen müssen ihrerseits genau die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleicher Weise ersetzen (vgl. § 19 Abs. 2 BNatSchG).

Der naturschutzrechtliche Eingriffsbegriff findet sich umfassend im deutschen Recht umgesetzt. Mit ihm als rechtlichem Instrument kann die Praxis dem Staatsziel Umwelt im Ausgleich mit anderen auch verfassungsrechtlich abgestützten Zielen gerecht werden. Würde der naturschutzrechtliche Eingriffsbegriff gerade im Bergrecht nicht gelten, wäre dies ein schwer erklärlicher Bruch im deutschen Recht. Es ist nicht ersichtlich, daß der Gesetzgeber (dabei insbesondere auch die EU) gewollt hätte, daß im Bergrecht eine solche systemwidrige Ausnahme bestehen sollte.

Doch selbst wenn man ungeachtet der Regelung des § 8 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG und ungeachtet der vorangegangenen Ausführungen davon ausgeht, daß das BBergG das BNatSchG und das SächsNatSchG hinsichtlich des Eingriffsbegriffs als speziellere Norm verdrängt, bliebe das Problem, daß die fraglichen Normen des § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BBergG und § 48 Abs. 2 BBergG nur sehr allgemein formuliert sind. Um sie auf Eingriffe in Natur und Landschaft anzuwenden, bedürfte es einer differenzierten, dem Einzelfall gerechten und mit der sonstigen Rechtsordnung im Einklang stehenden Rechtsanwendung bzw. -auslegung. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, müßte man wieder die dafür einschlägigen Regelungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in BNatSchG und SächsNatSchG zumindest hilfsweise heranziehen. Und käme damit zumindest wieder indirekt zu deren Anwendbarkeit. In jedem Fall dürfte es aber hoch fragwürdig sein, etwa für § 48 Abs. 2 BBergG aus dem recht allgemein formulierten Wortlaut gar einen eigenen Eingriffsbegriff zu entwickeln, der sich auch noch wesentlich von dem des BNatSchG unterscheidet. Hätte der Gesetzgeber einen eigenständigen naturschutzrechtlichen Eingriffsbegriff im Bergrecht gewollt, hätte er die deutlich formuliert bzw. formulieren müssen. Doch dazu besteht angesichts des vorhandenen BNatSchG keinerlei Notwendigkeit.

Die von Wilde und bislang vom Verwaltungsgericht Leipzig vertretene Auffassung dürfte weiter auch nicht mit der Rechtsprechung des BVerwG vereinbar sein. Ähnlich dem diskutierten Verhältnis von Bergrecht zu Naturschutzrecht verhält sich das von Bergrecht zu Bodenschutzrecht. Hier wurde nun bereits durch das BVerwG zum Verhältnis des Gebots der Wiedernutzbarmachung im BBergG zum Umweltschutz im BBodSchG entschieden. Das BVerwG hat dazu ausdrücklich festgestellt, daß das BBodSchG bei der Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplanes, der die Verfüllung von Abfällen gestattet, über § 48 Abs. 2 BBergG heranzuziehen ist (BVerwG Urt. v. 14.04.2005 7 C 26/03, Leitsatz 3). Bundesrechtswidrig wäre dabei insbesondere die Annahme, die Regelungen des BBodSchG würden durch die bergrechtliche Vorschriften über die Zulassung eines Abschlußbetriebsplans verdrängt (BVerwG Urt. v. 14.04.2005 7 C 26/03, Pkt. 12). Zu den öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG gehören danach eben auch die Anforderungen des Bodenschutzes. Sie dienen dem Ziel, im öffentlichen Interesse schädliche Einwirkungen auf die Umwelt abzuwehren, und bestimmen in Verbindung mit untergesetzlichen Vorschriften, welches Risiko dem Einzelnen durch den Umgang mit Abfällen zuzumuten ist und welche Risikoschwelle nicht überschritten werden darf. Sie fügen sich damit in den Gesetzeszweck, die Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben, zu verstärken und den Ausgleich unvermeidbarer Schäden zu verbessern (§ 1 Nr. 3 BBergG). Soweit die Art und Weise der auf die bergbauliche Tätigkeit beschränkten Wiedernutzbarmachung nachteilige Folgen für Böden und Grundwasser hervorrufen kann, ist die Bergbehörde verpflichtet, diese Folgen bereits bei der Zulassung des Abschlußbetriebsplans zu berücksichtigen. Das ergibt sich daraus, daß das BBodSchG bei der Definition seines Anwendungsbereichs ausdrücklich auch das BBergG in Bezug nimmt (§ 3 Nr. 10 BBodSchG). (BVerwG Urt. v. 14.04.2005 7 C 26/03, Pkt. 20). Die genauen Anforderungen sind nun nicht in § 48 Abs. 2 BBergG geregelt, der lediglich die Beachtlichkeit schädlicher Umweltauswirkungen voraussetzt und das zur Beachtung erforderliche Verfahren bereitstellt, ohne selbst materielle Anforderungen zu bestimmen (BVerwG Urt. v. 14.04.2005 7 C 26/03, Pkt. 25).

Übertragen auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung i.S.v. §§ 18, 19 BNatSchG bzw. §§ 8, 9 SächsNatSchG in den Gesetzeszweck des BBergG mit der Festlegung der Wiedernutzbarmachung i.S.v. § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BBergG einfügt, mit Natur und Landschaft auch angesichts der Rohstoffsicherungsklausel in § 48 Abs. 1 BBergG sorgsam umzugehen. Danach ist die Bergbehörde verpflichtet, diese Eingriffe bereits bei der Zulassung des Betriebsplans zu berücksichtigen. Und dazu ergeben sich die genaueren Festlegungen wiederum aus dem BNatSchG und dem SächsNatSchG. Dies ergibt sich daraus, daß § 48 Abs. 2 BBergG lediglich die Beachtlichkeit schädlicher Umweltauswirkungen regelt und das zur Beachtung erforderliche Verfahren im bergrechtlichen Verfahren bereitstellt, ohne jedoch selbst materielle Anforderungen zu

bestimmen. Diese finden sich allein in den Festlegungen des BNatSchG bzw. SächNatSchG.

An der Anwendbarkeit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auch bei einer bergrechtlichen Betriebsplanzulassung können daher keine Zweifel bestehen.

2. Entgegenstehen der Planung von Zielen der Raumordnung

a) Verstoß gegen Ziele der Raumordnung

Das Vorhaben kann mit den Zielen der Raumordnung nicht in Übereinstimmung gebracht werden.

Verwiesen sei hier auch noch einmal darauf, daß zum Vorhaben durch das Regierungspräsidium Leipzig als höherer Raumordnungsbehörde ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde, welches am 21. November 1997 abgeschlossen wurde. Das Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung war die eindeutige Feststellung, daß das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht in Übereinstimmung gebracht werden kann. Auf dieses Ergebnis hat die höhere Raumordnungsbehörde bis zuletzt immer wieder in weiteren Stellungnahmen hingewiesen.

Ziele der Raumordnung sind gem. § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ROG auch bei Planfeststellungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts zu beachten. Eine Bindung an die Ziele der Raumordnung ergibt sich darüber hinaus aus der allgemeinen Eingriffsregelung in § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG, der wie weiter oben ausgeführt, auch hier anwendbar ist.

Ziele der Raumordnung sind gem. § 3 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten und/oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Die Beachtungspflicht von Zielen der Raumordnung bei privatnützigen Planfeststellungen oder Plangenehmigungen umfaßt nun nicht nur eine positive Handlungspflicht i.S.d. Umsetzung von Zielen der Raumordnung. Der private Vorhabenträger ist zunächst nicht verpflichtet, Ziele der Raumordnung als seine Angelegenheiten umzusetzen. Dies ist Aufgabe der dafür zuständigen öffentlichen Stellen, hier des mit Konzentrationswirkung agierenden Oberbergamts. Ziele der Raumordnung entfalten daher in privatnützigen Planfeststellungsverfahren in erster Linie Negativwirkungen. Ein zur Planfeststellung oder -genehmigung anstehendes raumbedeutsames Vorhaben darf nicht gegen Ziele der Raumordnung verstoßen. Dies kann dann der Fall sein, wenn der Raumordnungsplan an dem Standort des Vorhabens eine andere Nutzung oder Funktion mit Zielqualität festgelegt hat, und das Vorhaben des privaten Investors damit nicht vereinbar ist, etwa in Fällen, in denen der Regionalplan ein Gebiet als Vorranggebiet Natur und Landschaft oder Naherholung oder Wasserschongebiet festgelegt hat, und der Investor dort eine Kiesabbau betreiben will (bezüglich Wasser als Naßauskiesung im größeren Umfang). Dann ist die geplante Nutzung mit dem für diesen Bereich geltenden Ziel nicht vereinbar. Aus § 4 S. 2 Nr. 2 folgt, daß der Plan für ein solches Vorhaben nicht festgestellt werden kann (Bielenber/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder [Stand Lieferung 2/05], § 4, Rn. 166).

Ähnliche Negativwirkungen kann ein Eignungsgebiet oder ein Vorranggebiet mit den zusätzlichen Wirkungen eines Eignungsgebietes für bestimmte raumbedeutsame Nutzungen haben (vgl. § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 2, S. 2), wenn das zur Planfeststellung anstehende Vorhaben außerhalb des Eignungsgebietes oder des Vorranggebietes gelegen ist (Bielenber/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder [Stand Lieferung 2/05], § 4, Rn. 166).

Das streitige Vorhaben widerspricht nun folgenden Zielen der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG:

- Der Abbaustandort befindet sich im Verdichtungsraum des Oberzentrums Stadt Leipzig (Landesentwicklungsplan, Zielkarte 3). Der Verdichtungsraum soll trotz und wegen der hohen Bevölkerungskonzentration weitgehend über ein dauerhaft tragfähiges und ökologisch wirksames System von Freiflächen verfügen (LEP, Ziel II 1.5.1.3, Satz 3). Dem wurde bei der Abwägung besonderes Gewicht beigemessen.
- Die gesamte Vorbehaltsfläche Taucha-Wachberg für den Kiesabbau (Regionalplan, Karte 11, Raumnutzung und Anhang 5, Nr. 72) wird vom Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft - LSG „Parteaue-Machern“ überlagert (LEP, Karte 7.2 und Regionalplan, Karte 11). Die Überlagerung ist möglich. es ist jedoch erforderlich, die Belange des Naturschutzes mit den Belangen des Rohstoffabbaues abzuwägen.
- Die im Norden des geplanten Abbaufeldes befindliche, ca. 1 ha große Waldfläche ist als Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Regionalplan, Karte 11 ausgewiesen. In solchen Gebieten sind andere Nutzungen ausgeschlossen, wenn sie mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Der Abbau des o. g. Waldstückes wäre mit der Vorrangfunktion Natur und Landschaft nicht vereinbar.
- Der östliche Teil des Abbaufeldes ist geringfügig vom Regionalen Grünzug betroffen (Regionalplan, Karten 11 und 13). Entsprechend dem Regionalplan sind Abbauvorhaben mineralischer Rohstoffe nur dann zulässig, wenn sie die Funktion des Regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigen (Regionalplan, Ziel 4.3.1.1). Der Regionale Grünzug ist danach bei der Abwägung zu berücksichtigen.
- Das geplante Abbaufeld befindet sich im Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet (Regionalplan, Karte 4). Nach dem Ziel III 2.2.5 des LEP sind landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten. Abbauvorhaben dürfen den Landschaftsschutzcharakter nicht grundlegend verändern. Die Berücksichtigung dieser Ziele ist insbesondere in Bezug auf den vorhandenen Wachberg erforderlich.

Danach hätte das Abbauvorhaben Taucha-Wachberg nicht planfestgestellt werden dürfen.

b) Berufen des Klägers auf Ziele der Raumordnung

Der Kläger darf sich auf diese Verstöße im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ROG und § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG auch berufen.

Gem. § 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG sind Rechtbehelfe eines Umweltverbandes insoweit zulässig, wie der Umweltverband geltend macht, daß der erlassene Verwaltungsakt (hier der PFB) gegen Rechtsvorschriften verstößt, die zumindest auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind. Diese Maßgabe wird vom ROG erfüllt.

Aufgabe und Leitvorstellung des ROG ist gem. § 1 Abs. 2 S.1 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum gerade auch mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringen soll. Dabei sind gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 ROG eben genau die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln und gem. Nr. 5 die prägende Vielfalt der Teilräume zu stärken. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 u.3 ROG weiter, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu sichern und in den jeweiligen Teilräumen für ausgeglichene wirtschaftliche, infrastrukturelle, soziale, ökologische und kulturelle Verhältnisse zu sorgen. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG ist die großräumige und

übergreifende Freiraumstruktur zu erhalten und zu entwickeln. Die Freiräume sind in ihrer Bedeutung für funktionsfähige Böden, für den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Klima zu sichern oder in ihrer Funktion wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Freiraums sind unter Beachtung seiner ökologischen Funktionen zu gewährleisten. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG sind Natur und Landschaft einschließlich Gewässer, Wald und Meeresgebiete dauerhaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Dabei ist den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen. Naturgüter sind schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen sind zu schützen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen. Bei der Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen und landschaftsbezogenen Nutzungen sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zu berücksichtigen.

Angesichts dessen, daß das Berufen auf Verstöße des Vorhabens gegen die Raumordnung den Schwerpunkt der Stellungnahme des Klägers im Beteiligungsverfahren ausgemacht hatte, steht diesem Vorbringen insbesondere auch § 61 Abs. 3 BNatSchG nicht entgegen.

3. Rohstoffsicherungsklausel / Bedeutung der Lagerstätte und Abbauerforderlichkeit

Wie das Gericht bereits ausgeführt hat, sind im Hinblick auf die gebundene Planabwägung im Bezug auf die in § 48 Abs. 1 BBergG festgelegte Rohstoffsicherungsklausel und die hier streitigen öffentlichen Belange von Natur und Landschaft die Bedeutung der Lagerstätte und die Erforderlichkeit des Kiesabbaus mitentscheidend.

Zunächst ist festzuhalten, daß sich aus § 48 Abs. 1 S. 2 BBergG kein grundsätzlicher Vorrang des Interesses an der Rohstoffversorgung ergibt. Nach § 48 Abs. 1 S. 1 BBergG bleiben Rechtsvorschriften unberührt, die auf Grundstücken solche Tätigkeiten verbieten oder beschränken, die ihrer Art nach der Aufsuchung oder Gewinnung dienen können, wenn die Grundstücke durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes einem öffentlichen Zweck gewidmet oder im Interesse eines öffentlichen Zwecks geschützt sind. Die sog. Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 S. 2 BBergG bestimmt zwar, daß bei Anwendung dieser Vorschrift dafür Sorge zu tragen ist, daß die Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden, und verleiht dem öffentlichen Interesse des Bergbaus somit ein bestimmtes Gewicht, ein absoluter Vorrang gegenüber anderen öffentlichen Interessen läßt sich hieraus aber nicht herleiten (NuR 2000, 471/472; VGH Mannheim, Urt. v. 9.6.1988 - 6 S 2972/84 = NuR 1989, 130/133f; VG Weimar Urt. v. 17.1.1995 - 7 K 716/93, ZfB 1995, 225/236). Dies ergibt sich weder aus dem Wortlaut, noch der Entstehungsgeschichte des § 48 Abs. 1 S. 2 BBergG. Durch diese Vorschrift sollte „eine der Bedeutung der Rohstoffsicherung, d. h. der möglichst optimalen Erforschung und Nutzung heimischer Lagerstätten angemessene Abwägung zwischen den divergierenden Interessen erreicht werden“ (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, BT-Drucks. 8/3965 S. 137 - hier zitiert nach NuR 2000, 471/472). Die Belange der Rohstoffsicherung sind somit im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Natur und Landschaft angemessen zu berücksichtigen.

Bezüglich der Belange von Natur und Landschaft wird an dieser Stelle auf die bisherigen Ausführungen des Klägers im Verlauf des Gerichtsverfahrens verwiesen.

Bezüglich der Bedeutung der Lagerstätte und die Erforderlichkeit des Kiesabbaus ist folgendes vorzutragen:

a) Bedarf an Kies/Kiessand

Wie bereits in den vorangegangenen Schriftsätzen - unwidersprochen - vorgetragen, besteht derzeit kein Bedarf an der zusätzlichen Förderung von Kies/Kiessanden. Es handelt sich hierbei insbesondere um keinen seltenen Rohstoff.

Kiesvorräte sind derzeit noch so reichlich verfügbar, daß Kies nicht als ein (international) handelbares Gut gilt, sondern aufgrund eines geringen Preises und seiner hohen Sensitivität hinsichtlich der Transportkosten zumeist regional gehandelt wird (Umweltforschungszentrum Leipzig-Halle/Messner, Frank: Ansätze zur Bewertung von Naturqualitäten im regionalen Entwicklungsprozeß. UFZ-Diskussionspapier 5/2000, S. 5, Abs. 2; Anlage **K33**).

In Ostdeutschland werden dabei sogar doppelt so viele Baustoffe abgebaut, wie hier gebraucht werden. Es gibt Unternehmen, die für die Halde fördern, aber dennoch mit der Erschließung neuer Flächen beginnen (Position Rohstoffabbau des NABU, Leipzig 1999, S. 3, zweiter Absatz; Anlage **K31**). Allein im Landkreis Leipziger Land sind derzeit Lagerstätten vor allem für Kiese, Kiessande und Sand erschlossen für eine Fläche von 909 ha. (NABU-Sachsen, Thema Rohstoffabbau, Aufstellung im Internet; Anlage **K32**). Selbst innerhalb der Tauchaer Endmoräne, werden derzeit bereits mehrere Kiesgruben erschlossen (Kiesgrube Rösl zw. Pönitz/Liemena, Kiesgrube Süß bei Gallen, Kiesgrube am Windberg/Liemehna).

Mit Schreiben vom 3. Januar 2004 hatte sich Herr PD Dr. habil. Frank W. Junge, im universitären und Forschungsbereich tätiger Geologe ablehnend zu dem Vorhaben geäußert. Dabei führte er u.a. aus, daß aus Sicht eines mit den Anforderungen an Kies durch die Bauindustrie vertrauten Geologen, das Vorhaben aus wirtschaftlichen Gründen nicht erforderlich ist. In der unmittelbaren Umgebung und im gesamten Kreis Delitzsch sind bereits zahlreiche im Abbau befindliche Kiesvorkommen gelegen. Der Bedarf an Kies ist gedeckt und erfordert derzeit keine Neuaufschlüsse (Schreiben Herr PD Dr. habil. F.W. Junge an Oberbergamt vom 03.01.04 mit Anlage Schreiben an Bürgermeister von Taucha vom 01.01.04; als Anlage **K4**).

Dies entspricht auch der Aussage der Stadt Taucha, die in einem Schreiben vom 27. Januar 2004 an Herrn Dr. Junge zum hier streitigen Vorhaben ausführte:

„- Ebenfalls wird kritisch gesehen, inwieweit sich das Vorhaben am aktuellen Bedarf orientiert.“

(Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Taucha an Dr. Junge vom 27.01.04; Anlage **K16**).

b) Tatsächliche Ausbeutbarkeit der Grube

Im PFB ist festgelegt, daß Abbau nur im Trockenschnitt und nur bis 1,0 m über dem höchsten Grundwasserstand zugelassen ist (PFB S. 12, Punkt 9). Wie im vorangegangenen Schriftsatz des Klägers (Schriftsatz des Klägers vom 25.02.06, Pkt. A) bereits detailliert dargelegt wurde, ist mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Grundwasserstand im geplanten Abbaufeld vielfach deutlich höher liegt, als bislang in der Planfeststellung angenommen. Der PFB beruht diesbezüglich auf einem völlig unzureichenden Kenntnisstand der tatsächlichen hydrogeologischen Situation im insgesamt 22 ha großen Plangebiet. Die im Verlauf der Planung getroffenen Aussagen zur Hydrogeologie im Bewilligungsfeld sind widersprüchlich, die Entscheidung über die Planfeststellung wurde ohne solide Datengrundlage getroffen.

Danach ist mit einiger Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, daß die tatsächlich erzielbare Fördermenge weit geringer ausfallen wird, als für die Planfeststellung zugrunde gelegt.

c) Qualität der Rohstoffe

Bei dem in Taucha-Wachberg zu fördernden Kiessand handelt es sich um einen Rohstoff vergleichsweise deutlich minderer Qualität. Aus den Eignungseinschätzungen läßt sich ableiten, daß der Kiessand von Taucha nur nach spezieller Aufbereitung als Baustoff einsetzbar sein wird.

Aufschluß dazu gibt der Ergebnisbericht „Aufsuchung Kiessand Taucha“ vom Ingenieurbüro Treviranus vom 05.08.1993. Dessen Aufgabe war es, für die Abbauplanung mit einer Aufsuchung die geologischen Verhältnisse der Lagerstätte zu klären.

Beweis: Ingenieurbüro Treviranus, Ergebnisbericht Aufsuchung Kiessand Taucha vom 05.08.1993, S. 4; als Anlage **K44**

„Das Prüflabor schätzt den Kiessand Taucha für unterschiedliche Eignungsarten wie folgt ein:

- Betonzuschlag (DIN 4226):
,Wegen der hohen Anteile an abschlämmbaren Bestandteilen und er ungünstigen Kornzusammensetzung ... ist das Material ohne Aufbereitung nicht als Zuschlagstoff einsetzbar. Eine vollkommene Klassierung (naß oder trocken) ist wegen eds geringen Ausbringend an Kies unökonomisch und nicht zu empfehlen.
Ein gangbarer Weg zur Nutzung des Materials als Zuschlagstoff könnte in einer unvollkommenen Abtrennung des Sandanteils bestehen.'
- Mineralstoff im Straßenbau (EBA-NS 86, ZTVT-StB 86/90):
,daß das nicht aufbereitete Material ganz überwiegend nicht verwendet werden kann.
Der Rohkissand sollte in der bereits beschriebenen Weise aufbereitet werden, dann ergeben sich auch für den Straßenbau Einsatzmöglichkeiten.'
- Mineralstoffgemisch für Planumsschutzschichten (DB/DR-TL 918 062):
,Eines der wichtigsten Kriterien ist die Frostunveränderlichkeit, die durch das Frostkriterium nach Casagrande eingeschätzt wird. Danach darf der Kornanteil <0,125 mm nur max. 7 Masse-% betragen.
Diese Fordeurng wird nur von 3 der 14 untersuchten Proben erfüllt, so daß im nicht aufbereiteten Zustand an einen Einsatz nicht zu denken ist.'
- Baustoff für Erdbauten (DIN 18196):

als Baugrund für Gründungen	sehr gut geeignet
als Baustoff für Erd- und Baustraßen	brauchbar
- als Dichtungsmaterial	brauchbar
- als Stützkörper	mäßig brauchbar
als Baustoff für Drainagen	weniger geeignet'

Aus den Eignungseinschätzungen läßt sich ableiten, daß der Kiessand von Taucha nur nach spezieller Aufbereitung als Baustoff einsetzbar sein wird.

Beweis: Ingenieurbüro Treviranus, Ergebnisbericht Aufsuchung Kiessand Taucha vom 05.08.1993, S. 14f; als Anlage **K44**

4. Grundwassergefahr / LAGA

a) Grundwassergefahr

Wie bereits in den vorangegangenen Schriftsätzen des Klägers ausgeführt, geht von dem geplanten Vorhaben ein erhebliches Risiko für das Grundwasser und damit für die Natur um Einzugsgebiet aus, die in keiner Hinsicht ausreichend Berücksichtigung in der Planfeststellung gefunden hat.

Im PFB (S. 35, Pkt. 8) heißt es zu den möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser:

„Eine Gefährdung des Grundwassers ist bei bestimmungsgemäßigem Betrieb ausgeschlossen.“

Der Beklagte hat in seiner Klageerwiderung vom 28.04.05 weiter vorgetragen (Bl. 8):

„Dem Aspekt des ‚verhältnismäßigen‘, d. h. möglichst schonenden Eingriffs (§ 19 Abs. 1 BNatSchG), wurde vorliegend - soweit ökonomisch vertretbar und ökologisch erfüllbar - in besonderer Weise Rechnung getragen:

a) Absehen vom Eingriff in das Grundwasserregime

Als einen wesentlichen Punkt zur Gewährleistung eines möglichst schonenden Eingriffs verzichtete der beigeladene Unternehmer unter Berücksichtigung der Einwendungen im Raumordnungsverfahren auf den Nassabbau, um einen Eingriff in das Grundwasserregime zu vermeiden. Wie die höhere Raumordnungsbehörde RP Leipzig im EÖT hervorhob, waren damit nicht nur Bedenken in wasserwirtschaftlicher Sicht ausgeräumt, sondern auch die Grundlagen für eine schnellere Rekultivierung bzw. Wiederherstellung der Funktionen des Naturhaushalts gelegt.

- EÖT v. 25.6.03, S. 32; Ordner 2, S. 356 -,

Tatsächlich besteht jedoch eine erhebliche Gefährdung, wenn auch nicht unmittelbar durch den Abbau selbst. Die Gefährdung geht vielmehr von dem einzubringenden Verfüllmaterial aus, dies trotz der im PFB in der Tabelle auf S. 18 festgelegten Schadstoffbelastungen, die „einzuhalten“ seien.

Wie bereits ausgeführt, soll der Aufschluß der Kiesgrube (dies auch im Hinblick auf die geringe und wenig marktgängige Qualität des abzubauenen Rohstoffs) dem Betreiber in erster Linie eine Entsorgung von Abfällen ermöglichen. Dazu dient die Festlegung in der Tabelle auf S. 18 des PFB. Die dort genannten Zuordnungswerte Z1.2 bilden die Grenze zwischen Bodenrecht und Abfallrecht. Wenn die Einlagerung von Böden der Klasse Z2 erlaubt wäre, würde es sich bereits um eine Deponie handeln.

Der PFB setzt sich nun bezogen auf Risiken für das Grundwasser durch die einzubringenden Abfälle nicht auseinander. Er trifft wie bereits ausgeführt lediglich Festlegungen zu Schadstoffgehalten im Boden. Entscheidend für die Gefährdung des Grundwassers sind aber vielmehr die Löslichkeit der Schadstoffe. Daher hätte die auf Seite 18 des PFB zu findende Tabelle mit den festgelegten Schadstoffbelastungen zwingend durch Zuordnungswerte für Bodeneluate ergänzt werden müssen. Mit anderen Worten der PFB muß nicht nur die Konzentration im Boden festlegen, sondern auch die für die wasserführenden Schichten.

Im PFB finden sich nun jedoch keinerlei Festlegungen, wie mit Auswirkungen dieser möglichen Ablagerungsmengen gefährlicher Stoffe umzugehen ist. Insbesondere wird nichts dazu festgelegt, die die zu verfüllenden Massen gegenüber dem ungeschützten Grundwasser (Trinkwasserreservoir) abzudichten sind, weder an der Basis, noch an der Oberfläche. Eventuell werden Ablagerungen direkt in grundwasserführende Schichten

eingelagert. Liegt etwa Zink oder ein anderer Schadstoff in leicht löslicher Form vor, würde er jedenfalls bei jedem Starkregen konzentriert ins Grundwasser eingebracht werden.

Hier ist auch nochmals darauf zu verweisen, daß - wie bereits detailliert dargelegt (vgl. Schriftsatz des Klägers vom 25.02.06, Pkt. A) - der PFB auf einem völlig unzureichenden Kenntnisstand der tatsächlichen hydrogeologischen Situation im insgesamt 22 ha großen Plangebiet beruht. Die im Verlauf der Planung getroffenen Aussagen zur Hydrogeologie im Bewilligungsfeld sind widersprüchlich, die Entscheidung über die Planfeststellung wurde ohne solide Datengrundlage getroffen.

b) LAGA - BBodSchG

aa) LAGA

Im PFB heißt es:

„Als Verfüllmaterial können neben eigenem Abraum und Aufbereitungsabgängen auch bergbaufremde mineralische Abfälle auf der Grundlage der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von geeigneten mineralischen Stoffen/Abfällen - LAGA, Technische Regeln, allgemeiner Teil M20 vom 15.05.2003 i.V.m. LAGA vom 6.11.1997 - verkippt werden.

Es dürfen Massen bis zu einem Zuordnungswert Z 1.2. unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht eingebracht werden (s. Punkt 2.2.5, Nr.9)
(PFB S. 17, Punkt 8)

Die vom Beklagten auf der Grundlage der LAGA-Regeln getroffene Risikovorsorge in der Tabelle für Zuordnungswerte Feststoffe für Boden Z1.2 entspricht darüber hinaus schon nicht den bergrechtlichen Anforderungen. Nach einem Urteil des BVerwG (BVerwG Ur. v. 14.04.2005 7 C 26/03, Pkt. 23) sind die in der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (4. Aufl., Stand: 6. November 1997) enthaltenen Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - Empfehlungen eines sachkundigen Gremiums schon generell keine normenkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften und können damit weder für die Behörde noch für ein Gericht verbindliche Geltung beanspruchen. Gleiches gilt für die vom Länderausschuß Bergbau über Tage - Technische Regeln für den Einsatz von bergbaufremden Abfällen im Bergbau über Tage (Stand: Oktober 1998). Da nun im Zeitpunkt der Zulassung des Betriebsplans mit dem BBodSchG bereits eine gesetzliche Regelung über den Schutz des Bodens und des Grundwassers bestand, sind im Rahmen des § 48 Abs. 2 BBergG vorrangig die einschlägigen bodenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten, dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, daß andere normative Sondervorschriften nicht erlassen worden sind. Überdies bestand bereits bei der Abfassung der LAGA-Regeln, die vor Erlass des BBodSchG abgeschlossen wurde, kein Zweifel über die Notwendigkeit einer alsbaldigen Anpassung an dessen Vorschriften, zu der es trotz aller Bemühungen bis heute nicht gekommen ist

Der Planfeststellungsbeschluß stützt sich daher in seiner Festlegung in der Tabelle auf SD. 18 mit dem Bezug auf die Zuordnungswerte Feststoffe für Boden Z1.2 auf eine gerade nicht geltende Regelung.

bb) BBodSchG - § 48 Abs. 2 BBergG

Die Planfeststellungsbehörde hätte Regelungen zu Abfalleinlagerungen aufgrund des BBodSchG treffen müssen. Dies hat sie nicht getan.

Das BBodSchG ist bei der Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplanes, der die Verfüllung von Abfällen gestattet, über § 48 Abs. 2 BBergG heranzuziehen. (BVerwG Ur. v. 14.04.2005 7 C 26/03, Leitsatz 3). Bundesrechtswidrig wäre dabei die Annahme, die Regelungen des BBodSchG würden durch die bergrechtliche Vorschriften über die

Zulassung eines Abschlußbetriebsplans verdrängt (BVerwG Urt. v. 14.04.2005 7 C 26/03, Pkt. 12).

Zu den öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG gehört eben auch die Anforderungen des Bodenschutzrechts. Sie dienen dem Ziel, im öffentlichen Interesse schädliche Einwirkungen auf die Umwelt abzuwehren, und bestimmen in Verbindung mit untergesetzlichen Vorschriften, welches Risiko dem Einzelnen durch den Umgang mit Abfällen zuzumuten ist und welche Risikoschwelle nicht überschritten werden darf. Sie fügen sich damit in den Gesetzeszweck, die Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben, zu verstärken und den Ausgleich unvermeidbarer Schäden zu verbessern (§ 1 Nr. 3 BBergG). Soweit die Art und Weise der auf die bergbauliche Tätigkeit beschränkten Wiedernutzbarmachung nachteilige Folgen für Böden und Grundwasser hervorrufen kann, ist die Bergbehörde verpflichtet, diese Folgen bereits bei der Zulassung des Abschlußbetriebsplans zu berücksichtigen. Das ergibt sich daraus, daß das BBodSchG bei der Definition seines Anwendungsbereichs ausdrücklich auch das BBergG in Bezug nimmt (§ 3 Nr. 10 BBodSchG). (BVerwG Urt. v. 14.04.2005 7 C 26/03, Pkt. 20).

Das BBodSchG findet gem. seinem § 3 Nr. 10 auf schädliche Bodenveränderungen Anwendung, soweit Vorschriften des BBergG und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen über die Errichtung, Führung oder Einstellung eines Betriebes Einwirkungen auf den Boden nicht regeln. Diese Anwendungsvoraussetzung ist erfüllt (vgl. BVerwG Urt. v. 14.04.2005 7 C 26/03, Pkt. 24). Solche Anforderungen sind auch nicht in § 48 Abs. 2 BBergG geregelt, der lediglich die Beachtlichkeit schädlicher Umweltauswirkungen voraussetzt und das zur Beachtung erforderliche Verfahren bereitstellt, ohne selbst materielle Anforderungen zu bestimmen. Hinzu kommt, daß schädliche Bodenveränderungen, wie hier geltend gemacht, erst nach Ablauf eines längeren Zeitraums und damit typischerweise nach Entlassung des Tagebaus aus der Bergaufsicht (§ 69 Abs. 2 BBergG) auftreten. Angesichts dessen muß bereits durch den Betriebsplan sichergestellt werden, daß es zu derartigen Bodenveränderungen nicht kommt (BVerwG Urt. v. 14.04.2005 7 C 26/03, Pkt. 25).

Der Anlagenbetreiber hat bei bergrechtlichen Betriebsplänen Nachsorgepflichten im Sinne der Belange des BBodSchG (Christoph Landel, Reiner Vogg, Christoph Wüterich: BBodSchG Kommentar, Stuttgart, Berlin, Köln 2000, § 3 Rn. 25).

In § 4 BBodSchG sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr festgelegt. Gem. § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, daß schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Gem. Abs. 3 ist der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern zu sanieren, daß dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Hinzu kommen bei Schadstoffen auch Sicherungsmaßnahmen, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern.

In § 7 BBodSchG findet sich dazu die entsprechende Vorsorgepflicht. Danach ist derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen läßt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch die Einwirkung hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist. Behördliche Anordnungen zur Vorsorge sind dabei nur möglich, soweit sie in der Rechtsverordnung gem. § 8 Abs. 2 festgelegt sind.

Eine solche Rechtsverordnung ist mit der BBodSchV gegeben.

Zunächst handelt es sich bei der in der Tabelle auf S. 18 des PFB aufgeführten Stoffen um Schadstoffe im Sinne von § 2 Nr. 6 BBodSchV (vgl. dazu auch Schriftsatz des Kläger vom 25.01.06, Pkt. A). Die in der Tabelle aufgeführten Stoffe sind danach aufgrund ihrer Gesundheitsschädlichkeit, ihrer Langlebigkeit oder Bioverfügbarkeit im Boden oder aufgrund anderer Eigenschaften und ihrer Konzentration geeignet, den Boden in seiner Funktion zu schädigen oder sonstige Gefahren hervorzurufen.

Das Einbringen dieser Schadstoffe führt auch zu einer Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BBodSchV. Da im PFB keine Festlegungen gem. Anhang 2 Nr. 4 zur BBodSchV getroffen wurde, steht zu befürchten, daß die hier genannten Vorsorgewerte künftig überschritten werden bzw. überhaupt eine erhebliche Anreicherung von weiteren nicht in Anhang 2 Nr. 4 genannten Schadstoffen erfolgt, die aufgrund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen.

Gem. § 10 Abs. 1 BBodSchV sind danach Vorsorgeanforderungen zu erfüllen. Der Vorhabenträger hat danach als nach § 7 BBodSchG Verpflichteter Vorkehrungen zu treffen, um durch ihn auf dem Grundstück und dessen Einwirkungsbereich verursachte Schadstoffeinträge zu vermeiden oder wirksam zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist. Dazu gehören auch technische Vorkehrungen an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Hier bedeutet das zunächst eine Absicherung/Abdichtung der Einlagerungen von Schadstoffen gegen das Grundwasser.

Zwingend hätten danach die in Anhang 2 BBodSchV festgelegten Vorsorgewerte in den PFB aufgenommen werden müssen. Dazu hätte aber zunächst eine entsprechend ausreichende Untersuchung im Abbaufeld stattfinden müssen, die Klarheit über die hydrogeologischen Verhältnisse und über die zu erwartenden Löslichkeiten der Schadstoffe in den künftigen Bodenverhältnissen hätte erbringen müssen.

Im Ergebnis dieser Voruntersuchungen hätte dann eine Einzelfallprüfung stattfinden müssen und in deren Folge hätten dann individuell angemessene Vorsorgemaßnahmen festgelegt werden müssen. Stattdessen beruft sich der PFB auf die nicht geltende Regelung der LAGA.

Gem. **Anhang 2 BBodSchV** hätten danach ungeachtet zwingend erforderlicher individueller Festlegungen zumindest folgende Festlegungen Eingang in den PFB finden müssen:

3. Wirkungspfad **Boden - Grundwasser**

Anorganische Stoffe	Prüfwert [$\mu\text{g/l}$]
Antimon	10
Arsen	10
Blei	25
Cadmium	5
Chrom, gesamt	50
Chromat	8
Kobalt	50
Kupfer	50
Molybdän	50
Nickel	50
Quecksilber	1
Selen	10
Zink	500
Zinn	40
Cyanid, gesamt	50
Cyanid, leicht freisetzbar	10
Fluorid	750

4. **Vorsorgewerte für Böden** nach § 8 Abs. 2 Nr. BBodSchG

4.1 Vorsorgewerte für Metalle in mg/kg Trockenmasse, Feinboden, Königswasserschluß

Bodenart	Cadmium	Blei	Chrom	Kupfer	Quecksilber	Nickel	Zink
Ton	1,5	100	100	60	1	70	200
Lehm/Schluff	1	70	60	40	0,5	50	50
Sand	0,4	40	30	20	0,1	15	60
mit naturbedingt und großflächig siedlungsbedingt erhöhten Hintergrundgehalten	unbedenklich, soweit eine Freisetzung der Schadstoffe oder zusätzliche Einträge nach § 9 Abs. 2 u. 3 BBodSchV keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen erwarten lassen.						

5. **Zulässige zusätzliche Frachten** an Schadstoffen für alle Wirkungspfade nach § 8 Abs. 8 Nr. 2 BBodSchG in Gramm pro Hektar:

Element	Fracht [g/ha.a]
Blei	400
Cadmium	6
Chrom	300
Kupfer	360
Nickel	100
Quecksilber	1,5
Zink	1200

aaa) Gegenüberstellung Vorsorgewerten gem. 4.1 Anhang 2 BBodSchV zu denen der Tabelle auf S. 18 im Planfeststellungsbeschuß

Bodenart	Cadmium	Blei	Chrom	Kupfer	Quecksilber	Nickel	Zink
Sand							
BBodSchV	0,4	40	30	20	0,1	15	60
PFB, Z 1.2	3	300	200	200	3	200	500
PFB, durchwachs. Boden	0,7	50	40	30	0,4	35	105

(Angaben in mg/kg)

cc) Zusammenfassung

Der Vergleich der Werte zeigt deutlich, daß im Planfeststellungsbeschuß wesentlich überhöhte Werte festgelegt wurden und dies vor dem Hintergrund, daß:

- über die tatsächlichen hydrogeologischen Verhältnisse vor Ort Unklarheit besteht,
- tatsächlich von einem wesentlich höheren Grundwasserspiegel auszugehen ist,
- keinerlei konkrete Untersuchungen über die Bodenverhältnisse vor Ort im Hinblick auf die Einlagerung der Abfälle stattgefunden haben,
- im PFB keinerlei Festlegungen zum Schutz des Grundwassers etwa im Hinblick auf Abdichtungen etc. vorgenommen wurden,
- die im PFB verwendeten Werte mit der Heranziehung der LAGA auf keiner rechtlich tragfähigen Grundlage beruhen.

dd) Präklusion

Der Kläger ist mit diesem Vorbringen auch nicht im Hinblick auf § 61 Abs. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Nach gängiger Rechtsprechung stehen Qualität der Anhörung seitens der Behörde und Qualität der Stellungnahme des Vereins miteinander in Beziehung. Der substantiellen Anhörung des Vereins seitens der Behörde muß eine substantielle Reaktion auf Seiten des Vereins entsprechen. Der Gesetzgeber will mit § 61 BNatSchG die Mitwirkung stärken, nicht schwächen (Gassner, BNatSchG, 2. Aufl., § 61, Rn. 27 - mit Nachweisen). Ein bloßes Nein zum Vorhaben kann danach in keinem Fall genügen, ebensowenig reine Rechtsausführungen. Nötig sind Angaben zumindest dazu, welches Schutzgut durch das Projekt betroffen wird und welche Beeinträchtigungen befürchtet werden (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 73, 7. Aufl., Rn. 74). Die Beeinträchtigungen sind wenigstens so weit zu spezifizieren, daß dem Projektträger einschlägige Untersuchungen möglich sind. Nicht erforderlich sind dabei Ausführungen dazu, wieso, d.h. durch welche Wirkzusammenhänge im Einzelnen, es zu den Beeinträchtigungen kommen kann (BVerwGE 60, 297ff, <311>). Die Beweislast für Mängel in der Beteiligung liegt dabei zunächst bei der Behörde. Diese muß den substantiellen Gehalt der Beteiligungsunterlagen behaupten und notfalls beweisen. Der Verein muß dagegen dartun und notfalls beweisen, warum er sich dennoch nicht äußern konnte (Gassner, BNatSchG, 2. Aufl., § 61, Rn. 28).

Hier hat der Kläger umfangreich und detailliert Stellung genommen. Fragen der Anwendbarkeit der LAGA und der sich aus dieser Frage ergebenden Probleme hinsichtlich einer Grundwassergefährdung waren jedoch nicht Inhalt der Stellungnahme. Nun darf jedoch für eine Stellungnahme eines Umweltverbandes nicht vorausgesetzt werden, daß dieser ohne weiteres erkennt, daß sich Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde wie auch sämtliche andere beteiligte Behörden auf nicht geltende Festlegungen berufen, die noch dazu den Anschein der allgemeinen Geltung erheben. Da diese Fragen an keiner Stelle in den Planungsunterlagen auch nur ansatzweise problematisiert wurden, bestand für den Kläger weder Anlaß, noch die Möglichkeit hierzu Ausführungen zu machen. Daher ist er mit seinem Vorbringen diesbezüglich nicht präkludiert.

5. Befreiung von LSG

Das Abbaufeld liegt vollständig in dem nach Art. 6 § 8 Umweltrahmengesetz übergeleiteten LSG „Partheaue-Machern“ (Beschluß 13-3/63 Rat des Bezirkes Leipzig vom 15.02.1963 und Beschluß 68/VIII/84 d. Bezirkstages Leipzig vom 20.09.1984). Wie bereits vom Kläger in der Klageschrift ausführlich dargelegt, verstößt das Vorhaben gegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG, wonach im LSG alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild und den Naturgenuß beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Durch das Vorhaben soll u.a. einer der Endmoränenhügel abgebaut werden, die nach der Landschaftsschutzverordnung geschützt sind, damit wird durch das Vorhaben in das Element der Kuppenlandschaft eingegriffen.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von diesen Geboten gem. § 53 SächsNatSchG liegen definitiv nicht vor und sind auch von der Planfeststellungsbehörde, die sie im PFB ausspricht, nicht geprüft worden (dazu ausführlich die vorangegangenen Schriftsätze des Klägers).

Eigentlich sollte es außer Frage stehen, daß für eine Befreiung eines Gebotes die rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen sind, und daß diese Befreiung nicht lediglich rein formal ausgesprochen werden kann. Da dies aber im vorliegenden Fall seitens des Beklagten offenbar nicht anerkannt wird, soll zu diesem eigentlich selbstverständlichen Sachverhalt noch entsprechende Rechtsliteratur nachgetragen werden:

Bei der Entscheidung über die Betriebsplanzulassung sind außer den im § 55 BBergG konkret bezeichneten Belangen auch die Zulassungsvoraussetzungen des § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG zu prüfen (vgl. BVerwG vom 4.7.1986, BVerwGE 74, S. 315ff - Altenberg-Urteil). Die Prüfung der Bergbehörde zur Zulassung des Betriebsplanes kann dann nicht aus formalen Gründen der Unberührtheit entgegenstehende Interessen etwa von Natur und Landschaft, insbesondere wenn sie mit rechtlich verbindlichen Verboten oder Unzulässigkeitsklauseln begründet sind, außer acht lassen (Wilde, DVBl. 1998, 1325). Das BVerwG hat bei der Auslegung des § 48 Abs. 2 BBergG auch durch das Gorleben-Urteil (BVerwG, Urt. v. 14.12.1990 (Fn. 21), S. 141, <149>) ausdrücklich bestätigt; daß als „überwiegende öffentliche Interessen“ solche in Betracht kommen, die in öffentlich-rechtlichen Vorschriften konkretisiert sind, indem sie Tätigkeiten verbieten oder beschränken, die der Aufsuchung oder Gewinnung dienen können.

Als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die einer Erteilung einer Bergbauberechtigung entgegenstehen können, sind vor allem Schutzgebietsverordnungen zu nennen. Dazu gehören die Festsetzungen eines LSG. Nach Ansicht des VGH Mannheim (VGH Mannheim, ZfB 1989, 57 (66) = NuR 1993, 28) sind Naturschutzverordnungen auch bereits im Rahmen des § 11 Nr. 10 BBergG zu berücksichtigen, dies insbesondere im Hinblick auf eine Befreiungsmöglichkeit (gem. § 11 Nr. 10 BBergG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen). Da im bergrechtlichen Bewilligungsverfahren eine „gebundene“ Entscheidung zu treffen ist, also kein Versagungsermessen besteht, kann und muß die Bergbehörde nur prüfen, ob diese Befreiungsvoraussetzungen vorliegen. Dabei wird nicht über die Erteilung der Befreiung entschieden, sondern nur über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen. In der weiteren Rechtsprechung und in der Literatur wurde dieses Verhältnis von § 11 Nr. 10 BBergG zum naturschutzrechtlichen Befreiungstatbestand bestätigt (vgl. Nachweise bei Wilde, DVBl. 1998, 1322, Anm. 7).

Auch § 48 Abs. 1 S. 2 BBergG hindert nicht daran, eine Fläche trotz vorhandener grundeigener Bodenschätze insgesamt unter Landschaftsschutz zu stellen und in der Verordnung allgemein Abgrabungen zu verbieten, wenn dies einem Ziel der Raumordnung entspricht (vgl. Bielenber/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder [Stand Lieferung 2/05], § 4 Rn. 162 - unter Hinweis auf

BVerwG, Beschl. vom 25.8.1995 - 4 B 191/95 - NVwZRR 1996, 140 = UPR 1995, 447 = BauR 1995, 833 = NuR 1996, 86).

Werden im Rahmen einer Verwaltungsentscheidung andere Entscheidungen konzentriert, wie im Fall der bergrechtlichen Betriebsplanzulassung, so ersetzt diese Entscheidung alle davon betroffenen Verwaltungsentscheidungen anderer Behörden. Dies ändert jedoch nicht die materiellrechtliche Situation, denn die Regelungen der einbezogenen Entscheidungen sind zu beachten und strikt anzuwenden. Es wird allein die verfahrensmäßige Zuständigkeit für alle konzentrierten Entscheidungen im Rahmen des Vorhabens auf eine Behörde konzentriert. Die Konzentrationswirkung ermächtigt aber nicht zur Abwägung naturschutzrechtlicher Gebote oder Verbote. Gesetzliche Gebote oder Verbote sind einer Abwägung im Planfeststellungsverfahren nicht zugänglich (BVerG, NuR 1993, 22/26). Vielmehr sind die Tatbestandsvoraussetzungen der Befreiung zu prüfen. Liegen sie nicht vor, ist die Planfeststellung zu versagen. das gilt um so mehr in Verwaltungsentscheidungen, die ebenfalls konzentrierende Wirkung haben, aber keine Abwägung vorsehen (Louis, NuR 1995 62/64f).

Entscheidend bei einer Befreiung ist, ob durch die Befreiung der Charakter des Schutzgebiets verändert wird, d. h. ob das Gebiet gemessen an seinem Schutzzweck an Wert verliert. Ist das der Fall, kann keine Befreiung erteilt werden. Nur wenn das Vorhaben einen unbedeutenden Teil eines Schutzgebiets betrifft, ist eine Befreiung möglich (Louis, NuR 1995 62/66 - mit Rechtsprechungsnachweisen). Mit dem vom Vorhaben bezweckten substantiellen Entfernen der letzten verbliebenen und landschaftsbildprägenden bedeutenden Endmoränenkuppe wird wohl unzweifelhaft kein nur unbedeutender Teil des Schutzgebiets betroffen.

Es dürfte daher insgesamt außer Frage stehen, daß die Planfeststellungsbehörde die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 53 SächsNatSchG hätte prüfen müssen - und zwar nicht nur überhaupt, sondern auch substantiiert. Zum tatsächlichen Nichtvorliegen hat der Kläger bereits ausführlich Stellung genommen.

6. Störung streng geschützter Arten gem. Art. 12 FFH-RL

a) Unmittelbare Geltung von Art. 12, 16 FFH-RL

Mit Urteil vom 10. Januar 2006 stellte der Europäischen Gerichtshofes fest (EuGH, Urt. v. 10.01.06, C-98/03), daß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL (Richtlinie 92/43) mit den §§ 42, 43 BNatSchG von der Bundesrepublik Deutschland nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt worden ist. Für die im Anhang IV der FFH-RL gelisteten „streng geschützte“ Arten sind damit künftig auch „nicht-absichtliche“ Beeinträchtigungen planungsrelevant. Bislang standen Beeinträchtigungen streng geschützter Arten einer Planung letztlich nicht entgegen, wenn sie direkte Folge eines öffentlichen Planungsverfahrens, insbesondere eines Planfeststellungsbeschlusses waren (§ 43 Abs. 4 BNatSchG).

Unter die Artenschutzvorgaben der FFH-RL fallen sämtliche in Anhang IV der Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten. Sie sind gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 b) BNatSchG zugleich „streng geschützt“ im Sinne des BNatSchG. Für diese Arten gelten die Vorschriften des Art. 12ff FFH-RL unabhängig davon, ob eine der Arten innerhalb oder außerhalb eines angemeldeten oder potentiellen FFH-Gebiets angetroffen wird. Die Geltung der Art. 12ff FFH-RL ist von keinen weiteren Umsetzungsakten wie etwa der Aufstellung einer Gebietsliste abhängig. Wenn eine nationalgesetzliche Umsetzung fehlt bzw. sich als unzureichend oder unvereinbar mit den Vorgaben der FFH-RL erweist, verdrängt das vorrangige europäische Recht entgegenstehendes nationales Recht, so daß entgegenstehendes deutsches Recht grundsätzlich unbeachtlich ist.

Für die Tierarten des Anhangs IV verbietet Art. 12 FFH-RL a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;

b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur und d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die Verbote gelten nach Art. 12 Abs. 3 FFH-RL für alle Lebensstadien der genannten Tierarten. Verboten sind überdies der Besitz, der Transport und der Handel von aus der Natur entnommenen Exemplaren der genannten Arten.

Im Ergebnis der genannten Rechtsprechung des EuGH sind bezogen auf „streng geschützte“ Arten im Sinne von Anhang IV der FFH-RL in Deutschland künftig Art. 12, 16 FFH-RL direkt anzuwenden, ohne daß die Möglichkeit einer weitergehenden Ausnahmemöglichkeit im Sinne des § 43 Abs. 4 BNatSchG besteht.

Eine Beeinträchtigung von Anhang IV - Arten entgegen der Verbote des Art. 12 FFH-RL ist nur zulässig, wenn einer der Ausnahmetatbestände des Art. 16 FFH-RL eingreift, was für jede einzelne eventuell von einer Planung betroffene Art jeweils getrennt zu prüfen ist. Erforderlich ist die ausdrückliche Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Eine Abweichung vom umfassenden Störungsverbot des Art 12 Abs. 1 d) FFH-RL setzt nach Art 16 FFH-RL voraus, daß:

- 1.) Es darf keine zufriedenstellende Alternative zu der beeinträchtigenden Maßnahme geben (insbesondere vertretbare Varianten)
- 2.) Die Population der betroffenen Art muß in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben und
- 3.) Die Ausnahme darf außer zu Zwecken des Naturerhalts selbst (a, b) oder zu Zwecken der Wissenschaft (d, e) nur erteilt werden, wenn sie im Interesse der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit liegt oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt geboten ist (d).

b) Störung streng geschützter Tierarten durch das streitige Vorhaben

Zunächst ist hier auf die ausführlichen Darlegungen zu Beeinträchtigungen von Flora und Fauna in der Klageschrift und den nachfolgenden Schriftsätzen zu verweisen (insbesondere auf den Schriftsatz vom 02.02.06, Punkt 2).

Ergänzend dazu nun nochmals vertiefende Ausführungen zu der nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Tierart „Zauneidechse“.

Bezüglich der Art Zauneidechse muß festgestellt werden, daß die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Gebiet durch den Kiesabbau vollständig vernichtet würden. Wie schon im Schriftsatz vom 2. Februar 2006 auf Seite 2 ff. ausgeführt, ist dadurch der Fortbestand der Population unmöglich.

Da die Zauneidechse dem besonderen Schutzregime nach Artikel 12 der FFH-RL unterliegt, reicht hier der vergleichsweise moderate Schutzstatus nach § 42 Abs. 1 BNatSchG nicht aus. Daher sind selbst Störungen nicht gestattet, wenn sie zu einer signifikanten negativen Auswirkung auf die Population der entsprechenden Art im Gebiet führen.

Da durch das Abbauvorhaben die Zerstörung der Zauneidechsenpopulation als sicher gelten muß, wäre eine Befreiung vom Artikel 12 FFH-RL nur auf der Grundlage des Artikels 16 FFH-RL möglich. Die in Artikel 16 FFH-RL formulierten Befreiungsmöglichkeiten liegen allerdings - wohl unstrittig - nicht vor.

Damit ist das Vorhaben des Kiesabbaus nicht genehmigungsfähig.

RA Wolfram Günther